

Aufgrund von

- § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO) in Verbindung mit §§ 102 a bis 102 d der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO),
- §§ 17 Abs.1, 20 Abs.1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG),
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15, 18 und 27 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),

hat der Verwaltungsrat der AVR Kommunal AöR auf Weisung des Kreistags am 12.12.2023 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 14. Dezember 2021

(Abfallwirtschaftssatzung für den Rhein-Neckar-Kreis)

beschlossen:

§ 1

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Abfallgesetzen“ wird ersetzt durch „Kreislaufwirtschaftsgesetzen, weiteren abfallrechtlichen Bestimmungen“.

2. § 6 Absatz 19 wird wie folgt gefasst:

„Asbesthaltige Abfälle

Asbesthaltige Abfälle sind mineralische Abfälle, die bei Abbruch-, Sanierungs-, Instandhaltungsarbeiten oder Erdbaumaßnahmen anfallen mit einem Asbestanteil von mehr als 0,010 Gewichtsprozent (Gew.-%). Eine Abtrennung enthaltener, in festgebundener Form vorliegenden asbesthaltigen Baustoffe, wie beispielsweise Abstandshalter, Schalungsanker, Putze oder Spachtelmassen oder Asbestzementbruchstücken, ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.

Asbestzementabfälle sind Baustoffe, die als Hauptbindemittel Zement enthalten, dem Asbest zugemischt wurde. Der festgebunden vorliegende Asbestanteil beträgt weniger als 15 Gew.-%, die Rohdichte der Materialien über 1.000 kg/m³.“

3. § 6 Absatz 21 wird wie folgt gefasst:

„Verpresste Mineralfaserabfälle

Verpresste Mineralfaserabfälle sind Mineralfaserabfälle im Sinne von Abs. 20, die bei staubdicht verpackter Anlieferung in Form maschinell gepresster Ballen eine Dichte von mindestens 500 kg/m³ aufweisen.“

4. § 6 Absatz 22 wird wie folgt geändert:

„Erdaushub

Erdaushub ist mineralischer Abfall im Sinne von Abs. 23 aus Erdbaumaßnahmen, der die Zuordnungskriterien und Anforderungen zur Ablagerung bis maximal Deponieklasse DK II nach Deponieverordnung (DepV) erfüllt.“

5. § 6 Absatz 23 wird wie folgt geändert:

Den Worten „Anforderungen zur Ablagerung“ werden die Worte „Zuordnungskriterien und“ vorangestellt.

6. § 6 Absatz 24 wird wie folgt gefasst:

„Bauschutt

Bauschutt ist mineralischer Abfall im Sinne von Abs. 23 aus Bau-, Sanierungs- und ähnlichen Maßnahmen, der die Zuordnungskriterien und Anforderungen zur Ablagerung bis maximal Deponieklasse DK II nach DepV erfüllt.“

7. § 6 Absatz 25 wird wie folgt gefasst:

„Straßenaufbruch

Straßenaufbruch ist mineralischer Abfall im Sinne von Abs. 23, der hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden bei Straßenbaumaßnahmen anfällt und die Zuordnungskriterien und Anforderungen zur Ablagerung bis maximal Deponieklasse DK II nach DepV erfüllt.“

8. Nach § 6 Absatz 26 wird der folgende Absatz 27 angefügt:

„(27) Ersatzbaustoffe

Ersatzbaustoffe sind mineralische Abfälle im Sinne von Abs. 23 sowie der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), die nachweislich den Vorgaben gemäß § 6 Abs.1a DepV entsprechen.

9. § 14 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Erdaushub und mineralische Abfälle (§ 6 Absatz 22,23,24,25 und 27)“

10. § 14 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„4. Mineralfaserabfälle (§ 6 Abs. 20 und 21)“

11. § 16 Absatz 1 Satz 3, 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:

„Wechselt der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin oder ein anderer Berechtigter oder eine andere Berechtigte nach § 4 Abs. 1 sind sowohl...“

12. § 16 Absatz 3 b wird wie folgt geändert:

„mineralische Abfälle mit Ausnahme von Erdaushub und Bauschutt“.

13. In § 17 Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Behälter mit einem Volumen von 140 l, 200 l, 260 l sowie der 120 Liter Behälter Grüne Tonne plus werden künftig nicht mehr zugeteilt.“

14. § 20 e) wird wie folgt geändert:

„Abholung von Grünschnitt aus dem Grundstück“.

15. In § 20 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Die AVR kann die Leistung des Vollserves ablehnen, wenn der Standplatz für die Abfallbehälter nicht den Anforderungen des § 18 entspricht, oder der Transport der Behälter für die gebotene rasche und leichte Abholung wegen Überschreitens des maximalen Transportweges (> 40 m, OZ 350) oder aus sonstigen Gründen (z.B. Gefälle, Steigungen, betriebstechnische Gründe) nicht leistbar ist.“

16. In § 22 Absatz 3 werden die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen.

17. § 22 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Vor einer Anlieferung von Abfällen nach § 6 Abs. 19 – 25 oder 27 bei den Deponien ist zur Beurteilung der Ablagerbarkeit die grundlegende Charakterisierung nach § 8 Abs.1 Deponieverordnung (DepV) einschließlich Deklarationsanalysen und begleitenden Unterlagen unter Verwendung der hierfür eingeführten Vordrucke vorzulegen. Das Annahmeverfahren bei der Ablagerung von Abfällen richtet sich nach § 8 DepV. Die Zuweisung des Abfalls zur jeweiligen Deponie erfolgt durch die AVR.“

18. In § 24 Absatz 2 werden die Wörter „Gebührensuldnerin und Gebührensuldnerin“ durch die Wörter „Gebührensuldner und Gebührensuldnerin“ ersetzt.

19. § 25 Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Die Gebühren für die Nutzung von Großraumbehältern werden als Grundgebühren je angefangener Woche nach OZ. 210 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses, als Transportkosten zur Entsorgungsanlage nach OZ. 220 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Entsorgungsgebühren nach Gewicht bestimmen sich abhängig von der Abfallart gemäß den OZ. aus Ziffer III. Allgemeine Entsorgung des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses. Die Entsorgungsgebühren werden auf der Grundlage des festgestellten Gewichts erhoben. § 26 gilt entsprechend. Die Gebühren für die Leerung von Halbhunterflurbehältern werden nach OZ. 225 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben.“

20. In § 25 Absatz 14 wird Buchstabe e) wie folgt gefasst:

„für die Abholung von Grünschnitt aus dem Grundstück Gebühren nach OZ. 340 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses“.

21. § 27 wird um den folgenden Absatz 5 ergänzt:

"Für die Erhebung von Verwaltungsgebühren finden die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) des Rhein-Neckar-Kreises in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung".

22. Das Abgaben- und Gebührenverzeichnis erhält die in der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.12.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Regelungen der bisherigen Satzung außer Kraft.

Sinsheim, den 12.12.2023



Katja Deschner

Vorständin der AVR Kommunal AöR

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO in der derzeit gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntwerden dieser Satzung gegenüber der AVR geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Abgaben- und Gebührenverzeichnis zur
Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 14.12.2021**

Gebührenstruktur ab 2024

Die Gebührensätze sind jeweils Jahresgebühren soweit nicht bei den einzelnen Ordnungsziffern etwas anderes vermerkt ist.

I. Einsammeln und Befördern

1. Grundgebühr im Haushaltsbereich (§ 25 Abs. 2)

OZ.100 Gebühren für Wohngrundstücke

	Euro
1 Person	62,15
2 Personen	101,75
3 Personen	141,35
4 Personen	185,45
5 Personen	230,55
6 Personen	275,15
7 Personen	319,30
8 Personen	363,90
9 Personen	408,25
10 Personen	452,35
11 Personen	496,20
Für jede weitere Person	45,05

2. Behältergrundgebühr im Haushaltsbereich (§ 25 Abs. 2 und § 18 Abs. 3)

OZ. 110 Gebühren je Behälter

	Euro
1. MGB 80 Biomüll	0,00
2. MGB 120 Biomüll	0,00
3. MGB 140 Biomüll	0,00
4. MGB 200 Biomüll	0,00
5. MGB 240 Biomüll	0,00
6. MGB 260 Biomüll	0,00
7. MGB 660 Biomüll wöchentl. Abfuhr	153,90
8. MGB 660 Biomüll zweiwöchentl. Abfuhr	0,00
9. MGB 80 Restmüll	64,15
10. MGB 120 Restmüll	93,70
11. MGB 140 Restmüll	108,50
12. MGB 200 Restmüll	152,85
13. MGB 240 Restmüll	182,40
14. MGB 260 Restmüll	197,20
15. MGB 660 Restmüll wöchentl. Abfuhr	948,90
16. MGB 660 Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	492,90
17. MGB 770 Restmüll wöchentl. Abfuhr	1.102,05
18. MGB 770 Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	574,20
19. MGB 1.100 Restmüll wöchentl. Abfuhr	1.561,50
20. MGB 1.100 Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	818,15

OZ. 111 Gebühren für die wöchentliche Abfuhr der Grünen Tonne plus

	Euro
1. MGB 770 Grüne Tonne plus wöchentl. Abfuhr	177,95
2. MGB 1.100 Grüne Tonne plus wöchentl. Abfuhr	254,20

OZ. 112 - entfällt

OZ. 113 - entfällt

OZ. 114 Gebühren für Mehrvolumen-der BioEnergieTonne**Euro**

Gebühr je 10 Liter/Jahr	2,30
-------------------------	------

3. Leistungsgebühren im Haushaltsbereich und im Geschäftsmüllbereich (§ 25 Abs. 6)**OZ. 120 Gebühren je Leerung****Euro**

1. MGB 80 Biomüll	0,00
2. MGB 120 Biomüll	0,00
3. MGB 140 Biomüll	0,00
4. MGB 200 Biomüll	0,00
5. MGB 240 Biomüll	0,00
6. MGB 260 Biomüll	0,00
7. MGB 660 Biomüll	0,00
8. MGB 80 Restmüll	4,55
9. MGB 120 Restmüll	6,50
10. MGB 140 Restmüll	7,50
11. MGB 200 Restmüll	10,40
12. MGB 240 Restmüll	12,35
13. MGB 260 Restmüll	13,30
14. MGB 660 Restmüll	32,75
15. MGB 770 Restmüll	38,10
16. MGB 1.100 Restmüll	54,15

OZ. 121 Zuschlag für Verdichten/Verpressen

Bei erlaubter Verdichtung/Verpressung von Abfällen (§ 15 Abs.2 Satz 7) wird ein Gebührensuschlag von 100 % der ohne Verdichtung/Verpressung zu zahlenden Leistungsgebühr (OZ. 120) erhoben.

4. Abfallsäcke**OZ. 130 Leistungsgebühren gemäß § 25 Abs. 6 Ziff. 1****Je Leerung für einen Abfallsack****Euro**

Für Restmüll	3,70
Für Biomüll	1,60
Für Wertstoffe	2,70

5. Geschäftsmüll (§ 25 Abs. 4)**Behältergrundgebühren****OZ. 200 Gebühren je Behälter****Euro**

1. MGB 80 Biomüll Comfort	146,75
2. MGB 120 Biomüll Comfort	215,15
3. MGB 240 Biomüll Comfort	420,30
4. MGB 80 Biomüll	141,75
5. MGB 120 Biomüll	210,15
6. MGB 140 Biomüll	244,35
7. MGB 200 Biomüll	346,90
8. MGB 240 Biomüll	415,30
9. MGB 260 Biomüll	449,50
10. MGB 660 Biomüll wöchentl. Abfuhr	2.206,60
11. MGB 660 Biomüll zweiwöchentl. Abfuhr	1.133,30
12. MGB 80 Restmüll	141,75
13. MGB 120 Restmüll	210,15
14. MGB 140 Restmüll	244,35
15. MGB 200 Restmüll	346,90
16. MGB 240 Restmüll	415,30
17. MGB 260 Restmüll	449,50
18. MGB 660 Restmüll wöchentl. Abfuhr	2.206,60
19. MGB 660 Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	1.133,30
20. MGB 770 Restmüll wöchentl. Abfuhr	2.569,35
21. MGB 770 Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	1.321,35
22. MGB 1.100 Restmüll wöchentl. Abfuhr	3.657,65
23. MGB 1.100 Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	1.885,50

OZ. 210 Grundgebühren für Großraumbehälter**Miete je angefangener Woche**

1. Großraumbehälter Fassungsvermögen 5,0 cbm	8,40
2. Großraumbehälter Fassungsvermögen 10,0 cbm	10,30
3. Großraumbehälter Fassungsvermögen 36,0 cbm	28,60

**OZ. 220 Transportgebühren für Großraumbehälter
je Abfuhr eines Behälters**

Euro

1. Großraumbehälter Fassungsvermögen 5,0 cbm	106,10
2. Großraumbehälter Fassungsvermögen 10,0 cbm	106,10
3. Großraumbehälter Fassungsvermögen 36,0 cbm	128,70

**OZ. 225 Leerungsgebühren für Halbunterflurbehälter
je Leerung eines Behälters**

Euro

1. Halbunterflurbehälter Fassungsvermögen 3,0 cbm	36,15
---	-------

OZ. 230 Entsorgungsgebühren für Großraumbehälter
Die Entsorgungsgebühren für die Behälter nach OZ. 210 bis OZ. 225 werden auf der Grundlage des tatsächlichen Gewichts erhoben.
§ 26 Abs. 2 gilt entsprechend.
(siehe folgende Gebühren für die Anlieferung von Abfällen)

Euro

OZ. 500 Brennbare Abfälle je Tonne	281,00
OZ. 287 Grünschnitt je Tonne	0,00
OZ. 601 Mineralische Abfälle je Tonne	100,00
OZ. 605 Ersatzbaustoffe je Tonne	120,00
OZ. 630 Erdaushub je Tonne	70,00

OZ. 231 Behältergrundgebühren für Kurzzeitbehälter (§ 17 Abs. 1)

Euro

1. 2-Rad-Behälter zweiwöchentlich	18,00
2. 4-Rad-Behälter zweiwöchentlich	84,00
3. 2-Rad-Behälter vierwöchentlich	36,00
4. 4-Rad-Behälter vierwöchentlich	168,00

**OZ. 240 Gebühren für jede einmalige Zusatzleerung
(§ 18 Abs. 3 Satz 4 und § 19 Abs. 1)**
Je Gefäß mit einem Fassungsvermögen von

Euro

1. 80 l Volumen	1,80
2. 120 l Volumen	2,70
3. 240 l Volumen	5,30
4. 660 l Volumen	21,60
5. 770 l Volumen	25,10
6. 1.100 l Volumen	35,80
7. Anfahrtspauschale bei zusätzlicher Anfahrt zur Leerung	21,60
8. Anfahrtspauschale für nicht mögliche Abfuhr bzw. verweigerte Abfuhr	21,60

Die Gebühren nach OZ.120 bleiben hiervon unberührt.

OZ. 250 Pauschalgebühren gem. § 25 Abs. 5

Euro

Pauschalgebühr	36,70
----------------	-------

OZ. 251 Pauschalgebühren gem. § 25 Abs. 10

Euro

Pauschalgebühr	24,00
----------------	-------

6. Tauschgebühr gem. § 25 Abs. 2

Euro

OZ. 255 Tauschgebühr	19,20
----------------------	-------

7. Abfallsäcke gem. § 25 Abs. 6 Ziff. 2

Euro

OZ. 260 für Restmüll	3,70
OZ. 261 für Biomüll	1,60
OZ. 262 für Wertstoffe	2,70

8. Abholung von Grünschnitt gem. § 18 Abs. 5**Euro**

OZ. 280 je Abholung bis zu 1 cbm	9,90
OZ. 281 je Abholung bis zu 2 cbm	17,50
OZ. 282 für Mehrvolumen je angefangene 2 cbm	9,90
OZ. 283 je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	9,90

9. Anlieferung von Abfällen zur Verwertung**Grünschnitt (holzig)****Euro**

OZ. 287 Grünschnitt je Tonne	0,00
------------------------------	------

Biomüll (incl. Grünschnitt krautig , Rasenschnitt)**Euro**

OZ. 293 Biomüll je Tonne	0,00
--------------------------	------

Mischanlieferung Grünschnitt und Biomüll**Euro**

OZ. 297 Mischanlieferung Grünschnitt und Biomüll je Tonne	105,50
OZ. 298 Mischanlieferung Grünschnitt und Biomüll je 0,5 cbm	13,20
OZ. 299 Pauschalgebühr für Mischanlieferung Grünschnitt und Biomüll gem. § 26 Abs. 2	21,10

II. Gebühren für Sonderleistungen bzw. Leistungen im Vollservice**OZ. 300 Zusätzliche Abholung von Sperrmüll/Altholz gem. § 20 im Rahmen einer regelmäßigen Tour****Euro**

1. je Abholung bis zu 2 cbm	155,70
2. für Mehrvolumen je angefangene 2 cbm	70,00
3. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	26,70
4. Verwaltungsgebühr bei Stornierung des Auftrags	25,00

OZ. 310 Zusätzliche Abholung von Schrott bzw. Elektrogeräten gem. § 20 im Rahmen einer regelmäßigen Tour**Euro**

1. Abholung von Schrott bis zu 1 cbm	27,40
2. Abholung von Schrott bis zu 2 cbm	34,20
3. für Mehrvolumen je angefangene 2 cbm Schrott	15,00
4. für Abholung je Elektrogroßgerät (außer Kühlgerät)	15,30
5. für Abholung je Kühlgerät	17,80
6. für Abholung je TV-Gerät/Monitor	14,10
7. für Abholung je angefang. cbm Elektrokleingeräte (< 30 cm)	34,70
8. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	12,60
9. Verwaltungsgebühr bei Stornierung des Auftrags	25,00

OZ. 320 Gebühren Express-Service**Euro**

1. Anfahrtspauschale	93,60
2. Verladen je angefangene 2 cbm	46,80
3. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	93,30
4. Verwaltungsgebühr bei Stornierung des Auftrags	25,00

OZ. 330 Gebühren Express-Service außerhalb der Satzungsleistungen von 2 Abholungen je Person/Grundstück gem. § 20**Euro**

1. Anfahrtspauschale	93,60
2. Verladen je angefangene 2 cbm	46,80
3. Sperrmüll bis 2 cbm	129,00
4. Sperrmüll je angefangene weitere 2 cbm	99,00
5. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	93,60
6. Verwaltungsgebühr bei Stornierung des Auftrags	25,00

OZ. 340 Abholung von Grünschnitt aus dem Grundstück**Euro**

1. je angefangene 1/4 Stunde	19,60
2. Anfahrtspauschale für Vororttermin (Angebotserstellung)	93,60
3. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	26,70
4. Verwaltungsgebühr bei Stornierung des Auftrags	25,00

OZ. 350 Transport und Bereitstellung von Abfallbehältern im Vollservice

- Monatsgebühren-

Die Gebühren werden zusätzlich zu den Leistungen im Teilservice erhoben

Transportweg	2-Rad-Beh.	4-Rad-Beh.	4-Rad-Beh.
	2-wöchentl.	2-wöchentl.	wöchentl.
	EUR	EUR	EUR
0-10 m	2,50	5,10	10,10
11-20 m	7,60	15,20	30,30
21-40 m	15,20	30,30	60,60

III. Allgemeine Entsorgung

	Euro
OZ. 500 Brennbare Abfälle je Tonne	281,00
OZ. 510 Sperrmüll bis 4 cbm	0,00
OZ. 520 Altholz (A1-A3) bis 4 cbm	0,00
OZ. 601 Mineralische Abfälle je Tonne	100,00
OZ. 605 Ersatzbaustoffe je Tonne	120,00
OZ. 610 Asbesthaltige Abfälle je Tonne	Deponie Sinsheim 175,00
OZ. 620 Mineralfaserabfälle unverpresst je Tonne	Deponie Sinsheim 400,00
OZ. 625 Mineralfaserabfälle verpresst je Tonne	Deponie Sinsheim 220,00
OZ. 630 Erdaushub je Tonne	70,00
OZ. 650 Voluminöse Abfälle je 0,5 cbm	256,00
OZ. 660 Pauschalgebühr brennbare Abfälle gem. § 26 Abs. 2	50,00
OZ. 662 Pauschalgebühr für mineralische Abfälle gemäß § 26 Abs. 2	24,00
OZ. 663 Pauschalgebühr für asbesthaltige Abfälle gem. § 26 Abs. 2	Deponie Sinsheim 36,00
OZ. 664 Pauschalgebühr für Mineralfaserabfälle gem. § 26 Abs. 2	Deponie Sinsheim 72,00
OZ. 664 a) Gebühr für Kleinstmengen bis 100 l Mineralfaserabfälle	Deponie Sinsheim 24,00
OZ. 665 Pauschalgebühr für Erdaushub gem. § 26 Abs. 2	24,00

IV. Sonstige Abgaben und Gebühren

Kostenzuschläge bzw. -ersätze nach § 27 Abs. 3 und 4

	Euro
OZ. 910 je angefangene Arbeiterstunde	41,00
OZ. 911 je angefangene Maschinenstunde	56,00
OZ. 912 zusätzlicher Dreikantschlüssel für Vierradbehälter je Stück	7,00

Soweit Mehrkosten der AVR von Dritten auferlegt werden, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

OZ. 910 gilt auch für unerlaubt angelieferte Abfälle nach § 27 Abs. 2